

Wenn auch diese hier ausgesprochene absolute Unantastbarkeit des Privateigentums seit langem in der Praxis nicht mehr aufrechterhalten werden konnte, so zeigt dieser Paragraph dennoch deutlich die Grundtendenz unseres Bürgerlichen Gesetzbuches auf.

Charakteristisch für die im 19. Jahrhundert bestehende Vorherrschaft des Großgrundbesitzes in Preußen-Deutschland ist auch die Schwergewichtsverteilung im BGB. 22 Paragraphen mit einer bewundernswerten gesetzgeberischen Subtilität und Regelung bis ins letzte Detail behandeln das Nachbarrecht der Grundbesitzer, 91 Paragraphen behandeln das Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldrecht, also das mit dem Realkredit zusammenhängende Recht, ganze 20 Paragraphen aber genügen, um das für die große Mehrheit der Bevölkerung entscheidende Rechtsgebiet von grundlegender Bedeutung, das Gebiet des Arbeitsvertragsrechts, zu regeln, und dieses Gebiet wird bezeichnenderweise nicht unter dem ihm zukommenden Namen „Arbeitsvertrag“, sondern unter dem Titel „Dienstvertrag“ aufgeführt, eine Bezeichnung, die nicht auf die Tätigkeit eines gewerblichen Arbeiters hinweist, sondern offensichtlich der Sphäre des Großgrundbesitzers entnommen ist, der es mit seinen Knechten zu tun hat. Audi das in jeder Hinsicht patriarchalisch geregelte Familienrecht mit der absoluten Vorherrschaft des Vaters bzw. Mannes und der knechtähnlichen Stellung der Frau und der Kinder weist auf den beherrschenden Einfluß des Großgrundbesitzes bei der Abfassung des BGB hin.

Im Strafrecht haben wir dieselben Erscheinungsformen. Es ist gekennzeichnet durch einen maßlos übersteigerten Schutz des Privateigentums, der es den Richtern in der Praxis heute mehr und mehr unmöglich macht, die normalen Strafen, besonders in ihren Höchstgrenzen, anzuwenden, und der da den Strafrahmen für „mildernde Umstände“ immer mehr zum Normalfall werden läßt. So sieht § 243 StGB — Diebstahl mittels Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen — eine Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren vor, eventuell Gefängnis nicht unter 3 Monaten. Für Rückfalldiebstahl betragen die Strafen sogar nicht unter 1 bzw. 2 Jahren Zuchthaus, bei mildernden Umständen nicht unter 3 Monaten (bzw. 1 Jahr) Gefängnis. Das Erbrechen einer Kassette — strafbar nach § 243 — gehört aber sicher für